

Satzung des Vereins Elektromotorradclub Deutschland

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Elektromotorradclub Deutschland“ (EMCD). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein richtet sich an Personen mit Interesse an Motorrädern oder Elektromobilität, insbesondere an solche, die ein elektrisch angetriebenes Motorrad fahren.
- (2) Zweck des Vereins ist die Vernetzung seiner Mitglieder. Er stellt eine Plattform zum gegenseitigen Austausch, für gegenseitige Hilfe, für die Organisation regionaler und überregionaler Treffen, für gemeinsame Ausfahrten und dergleichen zur Verfügung.
- (3) Des weiteren möchte der Verein die Elektromobilität auf Zweirädern sichtbar und erlebbar machen.
Das soll durch die Organisation, die organisatorische Unterstützung oder die Teilnahme an Veranstaltungen geschehen, sodass die Öffentlichkeit durch Erlebnisse, Informationsaustausch und Aufklärungsarbeit begeistert wird. Unter anderem sollen Wettbewerbe des Breitensports, Stadtfeste, Messen/Ausstellungen und Ausfahrten unterstützt werden.
- (4) Weiterhin soll der Verein die politische Interessenvertretung seiner Mitglieder sein und das Bewusstsein für elektrische Zweiradmobilität in Gesellschaft und Politik fördern und verankern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt online über die Homepage des Vereins. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft läuft ein Jahr. Danach wird Sie nur verlängert, wenn das Mitglied seinen Willen zur Verlängerung in einem elektronischen Prozess aktiv bekundet. Dieser Prozess wird automatisch angestoßen.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder werden durch Einzelwahl bestimmt. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Vereinsmitglied sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte einen Finanzvorstand. Diesem obliegt die Kassenführung und er prüft die Ausgaben permanent darauf, dass sie das Vereinsvermögen nicht überschreiten.
- (7) Dem Vorstand können gegebenenfalls weitere Beschränkungen bei der Tätigkeit von Ausgaben auferlegt werden. Diese werden bei Bedarf in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ausgabenordnung festgehalten.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Sie können als Präsenz- und/oder auch als Online-Sitzung durchgeführt werden. Bei Online-Sitzungen müssen die Teilnehmer authentifizierbar sein (z.B. durch Ton, Bild, Codeword). Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Satzung,
 - b) Beschluss der Beitragsordnung,
 - c) bei Bedarf Beschluss einer Ausgabenordnung,
 - d) Entscheidung über die Berufung bei Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der geplanten Tagesordnung.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder werden schriftlich über die neue Tagesordnung und über die abgelehnten Anträge informiert.
Die Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, werden der Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.
- (4) In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind zu diesem Zeitpunkt jedoch ausgeschlossen. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel (mindestens aber 3) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Mitgliederversammlungen können als Präsenz- und/oder auch als Online-Sitzung durchgeführt werden. Bei Online-Sitzungen müssen die Teilnehmer authentifizierbar sein (z.B. durch Ton, Bild, Codeword).

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen oder digital zu signieren.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins an Deutsches Rotes Kreuz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.